

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Verarbeitung ihrer Daten als Wahlhelfer/in zu widersprechen

In Vorbereitung der **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024** ist die Gemeinde Bestensee in ihrer Funktion als Wahlbehörde entsprechend § 46 Abs. 5 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahIG) befugt, folgende personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten:

- Vor- und Familiennamen,
- Wohnort und Anschrift,
- Telefonnummern und Email-Adressen,
- Tag der Geburt,
- Bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer vorgenannten Daten – auch für künftige Wahlen – zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlbehörde (Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee) zu erklären.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Bestensee, 13.08.2024

gez. R. Keller

Wahlleiterin der Gemeinde Bestensee